183 K 25/25

Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28.04.2027, 10:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Gerschede, Blatt 1678,
BV lfd. Nr. 1
28/1893 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gerschede, Flur 6, Flurstück 169, Hof- und Gebäudefläche, Gerscheder Weiden 41, Größe: 3.059 m² verbunden mit dem Sondereiegntum an der Wohnung gelegen im Haus Nr. 41 im III. Obergeschoß links (3. links gelegene Wohnung) mit zwei Kellerräumen, Nr. 55 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine ca. 28 m² große 1-Zimmerwohnung im 3. OG links (vom Eingang aus gesehen) mit Flur, Bad, Wohn/Schlafzimmer, Kochnische; 2 zugehörige Kellerräume mit Kellerfenster. BJ: 1964. Das Grundstück ist in der Starkregenkarte der Stadt Essen erfasst.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

23.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.